OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606786/10/Py/PP

Datum:
Linz, 8. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. April 2024, GZ: BHBR/923040040415/23, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Verfahrenskostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. April 2024, GZ: BHBR/923040040415/23, der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen und 2 Stunden verhängt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er sei am 2. Dezember 2023, 21:10 Uhr in C__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass eine Verpflichtung zu einem Datenaustausch nur schlagend werde, wenn ein Schaden bzw. ein Unfall entstanden ist. Zwischen den beteiligten Fahrzeugen kam es gegenständlich jedoch zu keinem Zeitpunkt zu einer Berührung, weshalb der Bf zum Datenaustausch nicht verpflichtet war.

2.1. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 15. Mai 2024, GZ: BHBR/923040040415/23, sprach die belangte Behörde aus, dass der im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Tatort auf „Gemeindegebiet D__, L1032 bei StrKm 6,32" richtiggestellt wird.

2.2. Mit Eingabe vom 24. Mai 2024 stellte der Bf den Antrag, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2025. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter teil, die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeuge wurde der Lenker des beteiligten Fahrzeuges einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung der Entscheidung. Mit Eingabe vom 21. März 2025 stellte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung einen Antrag gemäß § 29a Abs. 2a VwGVG. Das Erkenntnis wird daher in ungekürzter Form ausgefertigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 2. Dezember 2023 in D__ auf der L1032 bei StrKm 6,32 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Es herrschten stark winterliche Fahrverhältnisse. Im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße C__ befand sich das von E__ gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb im Kreuzungsbereich und kam es in der Folge zu einem Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen, im Zuge dessen am Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb im Frontbereich fahrerseitig Kratzer im Lack hervorgerufen wurden. Der Bf öffnete in weiterer Folge das Fenster des von ihm gelenkten Fahrzeuges und beschimpfte Herrn E__ wegen dessen Fahrweise. Dieser erwiderte ihm, dass es sich ausgegangen wäre, wenn der Bf ihm Zeit gelassen hätte sein Fahrzeug etwas zurückzusetzen. In weiterer Folge verließ der Bf den Unfallort, ohne mit Herrn E__ Namen und Adresse auszutauschen und verständigte auch nicht die nächste Polizeidienststelle.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2025.

In dieser Verhandlung schilderte der Zeuge E__ schlüssig den nunmehr festgestellten Sachverhalt. Das Vorliegen von stark winterlichen Fahrverhältnissen wurden von allen Beteiligten ausgesagt. Der Umstand, dass die beiden Lenker einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben und vom Bf nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt wurde, blieb im Verfahren unbestritten.

Dass es beim Zusammentreffen der beiden Fahrzeuge zu einer Berührung gekommen ist, ist nicht nur den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen zu entnehmen, sondern sind die Lackschäden auch auf den im Anschluss an den Vorfall von der Polizei gemachten Fotoaufnahmen des von ihm gelenkten Fahrzeuges zweifelsfrei erkennbar.

Die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach es zu keinerlei Berührung der Fahrzeuge gekommen ist und diese sich in einem Abstand von einem halben Meter befunden haben, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen völlig unglaubwürdig. Dies insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass es vom Bf ausgehend sogar zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Fahrzeuglenkern kam. Die Aussagen und Angaben des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugens hingegen waren nach-

vollziehbar. Gerade seine Schilderung, wonach er - aufgrund der winterlichen Verhältnisse - zu weit in den Kreuzungsbereich gelangte und er sein Fahrzeug zurücksetzten wollte, um dem Bf ein Passieren der Engstelle zu ermöglichen, waren lebensnahe und schlüssig. Der Zeuge betonte zudem, dass die Berührung der beiden Fahrzeuge auch mit einem deutlich wahrnehmbaren Reibungsgeräusch einherging.

Die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde sind hingegen als reine Schutzbehauptungen zu werten und folgt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beweiswürdigend den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen E__ in der mündlichen Verhandlung.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.

(3) Auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles hat, sofern die nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht für erforderliche Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die gleichen Verpflichtungen wie der Zeuge eines Verkehrsunfalles haben auch Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen, es sei denn, daß nach den Umständen am Unfallsort die eigene Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe offensichtlich nicht mehr erforderlich ist.

(4) Jedermann ist unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, die Herbeiholung einer Hilfe bei einem Verkehrsunfall zu ermöglichen.

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

(5a) Wenn nach einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, eine der im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle von dem Unfall verständigt, obwohl dies im Sinne des Abs. 5 nicht nötig wäre, haben die Organe dieser Dienststelle auf Verlangen der betreffenden Person Meldungen über diesen Verkehrsunfall, insbesondere über Unfallsort, Unfallszeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Unfallsbeteiligte, nähere Unfallsumstände und verursachte Schäden, entgegenzunehmen.

(5b) Für Verständigungen nach Abs. 5 und Meldungen gemäß Abs. 5a ist eine Gebühr von 36 Euro einzuheben, es sei denn, die Verständigung nach Abs. 5 ist deshalb erfolgt, weil die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nicht nachweisen konnten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Gebietskörperschaften, Lenker von Fahrzeugen und Reiter von Dienstpferden derselben sowie die Lenker von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ausgenommen. Auf Wunsch erhält jede Person des Abs. 5, die eine gebührenpflichtige Verständigung oder Meldung vorgenommen hat oder die die Gebühr entrichtet, eine Ausfertigung des von der Polizeidienststelle erstatteten Unfallberichtes. Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Organe zu tragen hat.

(6) Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen an, dass der Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am in der Beschwerdevorentscheidung angeführten Tatort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Unter Personen deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sind all

jene zu verstehen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalls ist, unabhängig davon, ob dieses Verhalten rechtswidrig oder schuldhaft war bzw. unter Strafsanktion steht. Ob den mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Lenker eines Kfz somit am gegenständlichen Unfall ein Verschulden trifft, ist nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.03.2000, Zl. 99/03/0469). Ein Sachschaden im Sinne des § 4 StVO ist auch ein geringer Schaden (VwGH 25.04.2001, Zl. 2001/03/0100), wie die Deformierung einer Stoßstange (VwGH 04.10.1973, Zl. 1229/72, leichte Lackschäden (VwGH 20.01.1984, Zl. 82/02/0022), sowie Kratzer im Lack (VwGH 11.03.1987, Zl. 86/03/0200; VwGH 02.09.1992, Zl. 92/02/0203).

Zweck des Identitätsnachweises iSd § 4 Abs. 5 letzter Satz StVO ist es, dem durch einen Unfall Geschädigten die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird.

Indem der Bf der in § 4 Abs. 5 StVO normierten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist der objektive Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Für die Annahme der fahrlässigen Begehung eines Deliktes gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist nicht die fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalls, sondern ein fahrlässiges Verhalten, das verhindert, dass dem Täter der Eintritt des Verkehrsunfalls zum Bewusstsein gekommen ist, entscheidend. Der Maßstab der an das Verhalten zu legenden Sorgfaltspflicht ist hiebei umso höher, je riskanter

das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (VwGH 30.01.2019, Ra 2018/02/0274; 02.09.2024, Ra 2014/02/0169).

Nach den unbestrittenen Schilderungen herrschten zum Unfallszeitpunkt tief winterliche Fahrverhältnisse und führte das verfahrensgegenständliche Fahrmanöver in weiterer Folge zu einer verbalen Auseinandersetzung des Bf mit dem Unfallgegner. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblick auf das vom Zeugen E__ geschilderte Kollisionsgeräusch sowie die im Unfallbereich herrschenden engen Fahrverhältnisse wäre der Bf daher verpflichtet gewesen, sich vom Nichtvorliegen eines Sachschadens durch einen entsprechenden Austausch mit dem mitbeteiligten Fahrzeuglenker sowie persönliche Nachschau zu überzeugen. In dem er die gebührende Sorgfalt nicht an den Tag legte, ist ihm gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und stellt sich sein Verhalten als grob fahrlässig dar.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 5 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (VwGH 18.12.2002, Zl. 99/18/0036). Die von der belangten Behörde über den Bf verhängte Strafhöhe ist nicht als unangemessen anzusehen, sondern

sowohl aus spezial-, als auch generalpräventiver Sicht gerechtfertigt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine entsprechende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens entsprechend vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

II. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu verhängen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny